

# WASSERLEITUNGS- ORDNUNG

## für die Wassergenossenschaft Saalbach

### Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Begriffe
3. Anschlussrecht und Anschlusspflicht
4. Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung
5. Ablauf des Bauverfahrens, Hinweise
6. Ausführung der Anschlussleitung
7. Eigentum, Erhaltung und Wartung
8. Wasserzähler
9. Wasserbezug
10. Verbrauchsanlage
11. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt
12. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht
13. Hydranten
14. Haftung
15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## 1. Allgemeines

Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetz, den Satzungen und der Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Saalbach sowie der vorliegenden Wasserleitungsordnung.

Alle Eigentümer und Miteigentümer einer Liegenschaft haften gegenüber der Wassergenossenschaft zur ungeteilten Hand.

## 2. Begriffe

2.1. Die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Wassergenossenschaft, die der Fassung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Wasser an Abnehmer (Mitglieder und vertragliche Wasserbezieher) für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, bis zur Übergabestelle an die Abnehmer.

2.2. Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser gemäß der Trinkwasserverordnung.

2.3. Das Leitungssystem besteht aus folgenden Bereichen:

Transportleitung	Leitung von der Wasserfassung bzw. Speicherung bis zum Versorgungsbereich. An diese Leitungen können keine Abnehmer direkt angeschlossen werden.
Versorgungsleitung	Leitung im eigentlichen Versorgungsbereich, an die Anschlussleitungen zu den Abnehmern angeschlossen werden können.
Anschlussleitung	Leitung zwischen der Übergabestelle bei der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Abnehmer.
Übergabestelle	Die Übergabestelle ist für jede Abnehmer festgelegt und stellt das Absperrventil unmittelbar nach dem Abgang von der Versorgungsleitung dar.
Verbrauchsanlage	Alle Wasserinstallationen der Abnehmer nach dem Wasserzähler.

*Die Transport-, Versorgungs- und Anschlussleitungen dürfen NICHT verbaut oder überbaut werden.*

## 3. Anschlussrecht und Anschlusspflicht

3.1. Das Anschlussrecht bzw. eine Anschlusspflicht besteht nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes.

3.2. Der Anschluss an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage darf nur für Mitglieder der Genossenschaft erfolgen, welche die vorgeschriebene Anschlussgebühr und Mitgliedsbeitrag entrichtet haben, und nach einer schriftlichen Zustimmung der Wassergenossenschaft durchgeführt werden.

3.3. In der schriftlichen Zustimmung sind die erforderlichen Daten aufzunehmen über

- a) den Zeitpunkt des Anschlusses;
- b) die Anschlussleitung;
- c) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges;

3.4. Führt eine Änderung am Bauwerk, im Betrieb, an der Anlage oder der Nutzung (gewerblich oder privat) zu einer Erhöhung des Spitzenverbrauchs, so ist die schriftliche Zustimmung einzuholen.

3.5. Bei Grundstücksteilungen bleibt der genehmigte Anschluss am Grundstück mit der ursprünglichen Grundstücksnummer. Für Grundstücke mit neuer Grundstücksnummer muss erneut um Anschluss bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.

- 3.6. Besitzt eine Liegenschaft oder eine Anlage eine Eigenversorgungsanlage (z.B. eigene Quelle, Hausbrunnen u.ä.), so ist eine solche Anlage mit dem Anschluss an die Leitung der Wassergenossenschaft für den von der Wassergenossenschaft versorgten Bereich stillzulegen. Es darf keinerlei Rohrverbindung, auch nicht über die Inneninstallation, zwischen diesem Bereich der Wassergenossenschaft und einem Versorgungssystem einer Eigenanlage bestehen. Die Trennung ist durch einem befugten Unternehmen zu bestätigen.
- 3.7. Wird eine Versorgungsanlage verkleinert oder stillgelegt, dann verbleiben die Anschlussrechte auf der Liegenschaft; eine Rückzahlung von Anschlussgebühren durch die Wassergenossenschaft ist nicht möglich.

#### *4. Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung*

- 4.1. Die Errichtung der Anschlussleitung (einschließlich der jeweiligen Verbindungen mit der Versorgungsleitung bzw. dem Hausanschlussschieber und der Verbrauchsanlage) ist von den Anschlussnehmern durchzuführen. Die Anschlussnehmer müssen dazu befugte Unternehmen beauftragen. Die Kosten sind von den Anschlussnehmern zu tragen.
- 4.2. Die technischen Ausführungsbestimmungen für die Herstellung der Anschlussleitung werden durch die Wassergenossenschaft vorgeschrieben oder in besonderen Fällen durch die Organe der Wassergenossenschaft an Ort und Stelle festgelegt. Diese Vorgaben sind für die Ausführung verbindlich und werden schriftlich dokumentiert und festgehalten.
- 4.3. Nach der Errichtung der Anschlussleitung durch einen befugten Unternehmer haben die Anschlussnehmer auf Verlangen der Wassergenossenschaft, innerhalb einer festgesetzten Frist, Ausführungspläne über die Lage der Anschlussleitung vorzulegen.
- 4.4. Je Abnehmer ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag können in begründeten Fällen (z.B.: aus Sicherheitsgründen,...) weitere Anschlüsse von der Wassergenossenschaft genehmigt werden.
- 4.5. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und Leitungen auf Zäunen und Objekten der Abnehmer ist unentgeltlich zu gestatten.

#### *5. Ablauf des Bauverfahrens, Hinweise*

- 5.1. Mit Rechtskraft der Bauplatzerklärung ist gleichzeitig für die Eigentümer von Liegenschaften, die an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, die Mitgliedschaft bei der Wassergenossenschaft Saalbach verbunden.
- 5.2. Im Zuge des Baubewilligungsverfahrens bzw. spätestens bei der Bauverhandlung sind von den Bauwerbern verbindliche Angaben über die Anzahl der geplanten Wasserleitungsauslässe bei der gegenständlichen Liegenschaft an die Wassergenossenschaft Saalbach zu machen.
- 5.3. Auf der Grundlage der erbrachten Angaben wird den Bauwerbern bei Baubeginn die Anschlusskosten gemäß § 2 der geltenden Gebührenordnung der Wassergenossenschaft Saalbach zur Zahlung vorgeschrieben.
- 5.4. Sollte mit der Ausführung der baulichen Maßnahmen nicht binnen drei Jahren ab Rechtskraft des Baubewilligungsbescheides begonnen werden, muss um die neuerliche Zusage für eine Anschlussmöglichkeit an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage bei der Wassergenossenschaft angesucht werden.
- 5.5. Bei Baufertigstellung muss von den Bauwerbern die Installation der Wasseruhr (Wasserzähler) beantragt werden, die vom Wassermeister der Wassergenossenschaft Saalbach oder einem zugelassenen, befugten Unternehmen installiert wird. Dabei wird gemeinsam mit den Bauwerbern die tatsächlich ausgeführte Anzahl der

Wasserleitungsauslässe erhoben. Sollte sich die Anzahl der tatsächlich ausgeführten Wasserauslässe gegenüber den Angaben bei der Baubewilligungsverhandlung erhöht haben, ergeht von der Wassergenossenschaft Saalbach die Nachzahlungsforderung an die Bauwerber.

## 6. Ausführung und Anschlussleitung

- 6.1. Die Ausführung der Anschlussleitung muss gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 erfolgen.
- 6.2. Anschlussarbeiten an der Versorgungsleitung der Genossenschaft dürfen ausschließlich nur von der Wassergenossenschaft oder von der Wassergenossenschaft zugelassenen, befugten Unternehmen durchgeführt werden.
- 6.3. Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht nachteilig beeinträchtigen. Die Eignung von Werkstoffen und Bauteilen für Ihren Einsatz im Trinkwasserbereich ist mittels Prüfmarken, Gütezeichen bzw. Zertifikate nachzuweisen.
- 6.4. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen und muss für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet sein.
- 6.5. Die Anschlussleitung ist frostfrei (in einer Tiefe von mindestens 1,60 Meter) so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit rundkörnigem Kiesmaterial 4/8 mm oder Kabelsand zu ummanteln,
- 6.6. Die Wassergenossenschaft legt Material, Dimension, Art und Anschlussort unter Einbeziehung der Abnehmer fest.
- 6.7. Treten drei oder mehr Mitglieder bzw. Anschlusswerber um Anschluss ihrer Liegenschaften oder Anlagen an die Wassergenossenschaft heran, so trägt die Wassergenossenschaft die Materialkosten für die zu errichtende gemeinsame Leitung, die nach Errichtung als Hauptleitung in das Eigentum und die Erhaltung der Wassergenossenschaft übergeht. Diese Leitung ist nach den Anweisungen der Wassergenossenschaft zu errichten (Länge, Trasse, Dimensionierung usw.). Alle übrigen Kosten (Grabungs- und Installationskosten usw.) tragen die Anschlusswerber gemeinsam zu gleichen Teilen.
- 6.8. Der Leitungsdruck der Genossenschaftsanlagen ergibt sich aus den gegebenen hydraulischen Verhältnissen (Ausgangsdrücke, geodätischen Höhendifferenzen, Rohrleitungsverluste) der Genossenschaftsanlage. Spezielle Vorrichtungen zur Änderung der Druckverhältnisse (Druckreduzierventile, Druckerhöhungsanlagen) müssen auf Kosten und Risiko der jeweiligen Bauwerber durch ein konzessioniertes Unternehmen eingebaut werden.
- 6.9. Die Hauszuleitung ab der Versorgungsleitung hat jeder Bauwerber auf eigene Kosten zu errichten und einwandfrei in Betrieb zu halten. Die fachgemäße Anbindung an die Versorgungsleitung mit der Anbohrschelle mit Spion muss nach Weisung des Wassermeisters erfolgen. Im Haus ist eine Wasserzähleranschlussgarnitur mit Rückflusssicherung einzubauen. Da eine kurzfristige Verschmutzung des Wassers durch Elementarereignisse, Rohrbrüche udgl. nicht auszuschließen ist, muss der Einbau einer Filterkombination (= Schmutzfänger mit aufgebauten Druckreduzierventil) nach dem Wasserzähler installiert werden. Jeder Hauseigentümer hat dafür zu sorgen, dass alle diese Anlagenteile funktionieren und jährlich gewartet werden.

- 6.10. Im Zuge erforderlicher Instandhaltungsarbeiten (Neuverlegung) an der Versorgungsleitung ist der Hausanschluss vom Bauwerber auf eigene Kosten wieder herzustellen.

### 7. Eigentum, Erhaltung und Wartung

- 7.1. Die Anschlussleitung bleibt nach ihrer Fertigstellung im Eigentum der Wasserabnehmer.
- 7.2. Die Anschlussleitung ist von den Wasserabnehmern zu erhalten und zu warten. Die Kosten für die Instandhaltung der Anschlussleitung sowie für etwaige Reparaturkosten sind von den Abnehmern zu tragen.
- 7.3. Von den Wasserabnehmern ist ohne besonderes Entgelt die Verlegung von zusätzlichen Rohrleitungen und der Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zwecke der Zu- und Fortleitung von Wasser zu anderen, benachbarten Wasserabnehmer auf deren Grundstücken zu gestatten. Die Grundinanspruchnahme hat unter Schonung der benutzen Grundstücke und Baulichkeit und in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern zu erfolgen.
- 7.4. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z.B.: Frost, übermäßiger Auflast,...) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2 m an die Leitung gesetzt werden. Anschlussnehmer dürfen keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung und keine Schutt- und Mistablagerungen im Bereich der Leitungstrassen vornehmen oder zulassen.
- 7.5. Die Straßenkappen der Anschlussschieber für das angeschlossene Grundstück sind durch den Grundstückseigentümer stets frei und sichtbar zu halten; zur Winterzeit sind sie mit Salz zu bestreuen. Setzungen oder Hebungen der Schieberkappen sind dem Wassermeister zu melden, welcher die notwendigen Arbeiten durchführt. Der Anschlussschieber darf nur durch Beauftragte der Wassergenossenschaft geöffnet oder geschlossen werden. Der Grundstückseigentümer oder von ihm Beauftragte sind nur im dringenden Notfall berechtigt, den Anschlussschieber zu schließen.
- 7.6. Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Wassergenossenschaft oder deren Beauftragten bedient werden.
- 7.7. Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist **nicht** zulässig.
- 7.8. Anschlussnehmer haften für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung und Benutzung der Anschlussleitung oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der diesbezüglichen Meldepflicht entstehen.
- 7.9. Beenden Abnehmer die Mitgliedschaft bzw. die vertragliche Abnahme von Trinkwasser bei der Wassergenossenschaft, so besteht kein Anspruch auf Entfernung der Leitung aus deren Grundstück.
- 7.10. Sämtliche Grabungsarbeiten im Bereich der Leitung der Wassergenossenschaft sind umgehend zu melden. Durch Grabungsarbeiten anderer Leitungsträger (z.B. Kanal, Strom, Telefon, etc.) als auch bei Straßenbauten dürfen Anlagen der Wassergenossenschaft weder beschädigt noch ohne Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft geändert werden. Eventuell auftretende Schäden sind von den Verursachern gem. den einschlägigen Rechtsvorschriften zu beheben bzw. zu vergüten.

## 8. Wasserzähler

- 8.1. Das Wasser wird ausschließlich über einen geeichten Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Wassergenossenschaft bereitgestellt und von Beauftragten der Wassergenossenschaft bzw. befugten Unternehmern eingebaut.
- 8.2. Die Dimensionierung der Wasserzähler muss im Auftrag der Anschlussnehmer von einem befugten Unternehmen erfolgen. Die Festlegung der Art und Anzahl der Wasserzähler erfolgt durch die Vertreter der Wassergenossenschaft.
- 8.3. Anschlussnehmer haben für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen bzw. erforderlichenfalls die Kosten für die Errichtung eines Wasserzählerschachtes gemäß ÖNORM EN 805 und ÖNORM B 2538 zu übernehmen.
- 8.4. Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsanlage fertig gestellt ist.
- 8.5. Bei kurzfristigem bzw. zeitlich begrenztem Wasserverbrauch (z.B.: bei Bauführungen, Veranstaltungen,...) liegt es im Ermessen der Wassergenossenschaft einen Wasserzähler anzubringen.
- 8.6. Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegt der Wassergenossenschaft und erfolgt gemäß Maß- und Eichgesetz.
- 8.7. Der Wasserzähler ist von Anschlussnehmern gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen.
- 8.8. Wasserzähler müssen ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Umstände, die die Ablesung oder den Tausch von Wasserzählern erschweren oder unmöglich machen und die von Wasserabnehmern selbst verursacht werden, sind, nach Aufforderung durch die Wassergenossenschaft, von den Wasserbeziehern selbst zu beseitigen. Anderenfalls werden aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen von der Wassergenossenschaft bei den Abnehmern eingefordert.
- 8.9. Anschlussnehmer haften für alle durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden an den Wasserzählern.
- 8.10. Das Entfernen von Plomben an den Wasserzählern ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben tragen die jeweiligen betroffenen Anschlussnehmer.
- 8.11. Wird von den Wasserabnehmern die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgesetzten zulässigen Fehlergrenze liegt, so tragen die Kosten für die Nacheichung die Abnehmer. Ist der Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Vergleichszeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten für die Nacheichung gehen in diesem Fall zu Lasten der Wassergenossenschaft.
- 8.12. Im eigenen Interesse wird den Wasserabnehmer empfohlen, die Zähleranlage regelmäßig zu kontrollieren bzw. abzulesen, um gegebenenfalls Undichtheiten, Unregelmäßigkeiten oder sonstige Schäden an der Verbrauchsanlage zeitgerecht feststellen zu können.
- 8.13. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn diese ungenutzt bezogen wurde (z.B.: Rohrbruch, Undichtheiten,...).
- 8.14. Ist die Ablesung des Wasserzählers z.B. wegen Defekts nicht möglich, so kann die Wassergenossenschaft den Verbrauch entsprechend dem Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre für die Berechnung heranziehen. Ist kein Vergleich möglich, erfolgt die Vorschreibung anhand von Bedarfseinheiten.

## 9. Wasserbezug

- 9.1. Die Wassergenossenschaft liefert Trinkwasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe und daraus resultierende materielle und finanzielle Schäden. Solche Einschränkungen berechtigen die Wasserbezieher weder zur Verweigerung von Zahlungen noch zu irgendwelchen Forderungen an die Wassergenossenschaft.
- 9.2. Ein Anspruch auf eine über die Trinkwasserverordnung hinausgehende Wasserbeschaffenheit und einen bestimmten Betriebsdruck bestehen nicht.
- 9.3. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 9.4. Änderungen in der Person der Anschlussnehmer, des Verwendungszwecks des Anschlussobjektes oder des genehmigten Wasserbedarfes (z.B.: durch Betrieb eines Schwimmbades,...) sind der Wassergenossenschaft unaufgefordert binnen Monatsfrist zu melden.
- 9.5. Die Wassergenossenschaft kann die Wasserlieferung für bestimmte Zwecke untersagen (z.B. Gartenspritzen, Autowaschen, Betreiben von laufenden Brunnen und Schwimmbecken usw.), einschränken oder unterbrechen wenn
- wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
  - Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
  - Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind;
  - dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 9.6. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist, im Falle der Nichteinhaltung der satzungsgemäßen Pflichten der Mitglieder, der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung, der Gebührenordnung, sonstiger mit der Wassergenossenschaft getroffener Vereinbarungen oder sonstiger die Wasserversorgung betreffender Vorschriften, bei Gefahr in Verzug die Belieferung mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.  
Gründe für eine solche Unterbrechung oder Belieferungseinstellung können insbesondere sein:
- Verweigerung des Zutrittes oder erforderlicher Auskünfte gegenüber Organen oder Beauftragten der Wassergenossenschaft,
  - eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen,
  - Beschädigungen von Anschlussleitungen und Wasserzähleranlagen.
  - Nichtausführung von durch die Wassergenossenschaft geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Mitgliedes,
  - Nichtbezahlung fälliger Rechnungen der Wassergenossenschaft trotz Mahnung,
  - störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Wassergenossenschaft.
  - Mängel, die an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können;
  - Wasser, das entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wird;
  - Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommen;

- dem Erfordernis der strikten, ÖNORM-gemäßen Trennung der Trinkwasserleitung von der Regen-, Nutzwasserleitung bzw. einer anderen Versorgungsanlage nicht entsprochen wird;  
Die Lieferung einer Mindestwassermenge zur Aufrechterhaltung der notwendigen Lebensbedürfnisse ist jedoch zu berücksichtigen
- 9.8. Alle Tarife der Wassergenossenschaft werden von der Genossenschaftsversammlung (Generalversammlung) gem. § 8 der Satzungen beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.

### *10. Verbrauchsanlage*

- 10.1. Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Leitungen der Verbrauchsanlage einschließlich der Armaturen und Geräte sind die Anschlussnehmer selbst verantwortlich. Schäden an der Verbrauchsanlage, die nachteilige Auswirkungen auf die gesamte Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- 10.2. Die Wassergenossenschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage der Abnehmer zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen, dazu Fristen zu setzen und die Anlage nach Fertigstellung zu überprüfen.
- 10.3. Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art – ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleereinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder ein Rohrtrenner sowie ein Sicherheitsventil einzubauen und laufend zu warten.
- 10.4. Die Verbindung von genossenschaftlichen Versorgungsleitungen über die Anschlussleitung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasser-Versorgungsanlagen, Heizungs- oder Kühlkreisläufen ist unzulässig. Eine Verbindung wäre auch dann als gegeben anzusehen, wenn zwischen den Systemen Blindbleche, Absperrschieber oder ähnliche Einrichtungen eingebaut sind.
- 10.5. Die Verteilung für die Abnehmeranlage darf erst nach dem Wasserzähler erfolgen. Eine Verteilung auf weitere bautechnisch getrennte Objekte (z.B. Wirtschafts- oder Nebengebäude, etc.) ist ohne Zustimmung der Wassergenossenschaft ausnahmslos untersagt.
- 10.6. Gegen etwaige Druckschwankungen haben sich die Anschlussnehmer der angeschlossenen Objekte selbst zu sichern. Druckminderer dürfen in Durchflussrichtung gesehen ausschließlich erst nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden und müssen alle Jahre von einem Installateurbetrieb gewartet werden.
- 10.7. Wassernachbehandlungsanlagen dürfen ausschließlich in Durchflussrichtung gesehen nach der Wasserzähleranlage eingebaut werden und müssen mit einer Rückflusssicherung ausgestattet sein oder zusammen mit einer solchen eingebaut werden

### *11. Regen- bzw. Nutzwasserverwendung im Haushalt*

- 11.1. Die Errichtung einer Regenwasseranlage bzw. der Betrieb einer Nutzwasseranlage (z.B.: Hausbrunnen, Brunnen für Wärmepumpenanlagen/Thermische Grundwassernutzung...) für Haushalte bzw. Betriebe bedürfen – unbeschadet anderer Vorschriften und behördlicher Bewilligungen – einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch die Wassergenossenschaft.
- 11.2. Die Anschlussnehmer haben im Ansuchen um Erteilung einer derartigen Bewilligung die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist:
  - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regen- bzw. Nutzwasser verwendet wird;

- b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regen- bzw. Nutzwasserleitung eine Rückwirkung auf die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage technisch ausgeschlossen ist (Trennung muss gemäß ÖNORM B 2531, ÖNORM EN 1717 und ÖVGW W86 ausgeführt sein).
- 11.3. Die Bewilligung für eine Regenwasseranlage bzw. eine Nutzwasseranlage durch die Wassergenossenschaft kann unter begründeten Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch mit einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 11.4. Die Inbetriebnahme derartiger Anlagen darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch ein befugtes Unternehmen erfolgen.
- 11.5. Für bereits bestehende Regen- und Nutzwasseranlagen, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Wasserleitungsordnung errichtet wurden, ist von den Anschlussnehmer nachträglich ein Nachweis eines befugten Unternehmers über die sachgemäße Ausführung der Regen- bzw. Nutzwasseranlage sowie die Trennung von der Trinkwasserleitung vorzulegen.
- 11.6. An allen Auslässen im Haus bzw. in Betrieben, an denen Nutzwasser abgegeben wird, ist ein Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ /  anzubringen. Die Verantwortung und Haftung für die missbräuchliche Verwendung von Regen- und Nutzwasserauslässen durch Personen, insbesondere durch Kinder, liegt ausschließlich beim Betreiber dieser Nutzwasseranlagen.

## 12. Überwachung, Anzeige, Meldepflicht

- 12.1. Alle Leitungen können von der Wassergenossenschaft bei Bedarf jederzeit kontrolliert und abgedrückt werden, um z.B. die Dichtheit zu überprüfen. Wird von der Wassergenossenschaft eine Anschlussleitung/Hauszuleitung überprüft und ist sie in Ordnung, so geht die Überprüfung auf Kosten der Wassergenossenschaft; ist die Anschlussleitung/Hauszuleitung undicht, so ist die Überprüfung vom Mitglied zu bezahlen. Schäden an der Anschlussleitung/Hauszuleitung sind so bald wie möglich auf Kosten des Mitglieds zu reparieren.
- 12.2. Anschlussnehmer sind verpflichtet, der Wassergenossenschaft unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind, oder die durch Schäden im Bereich der Anschluss- oder Versorgungsleitung bedingt sind.
- 12.3. Anschlussnehmer sind verpflichtet, den Einbau von Anlagen zur Drucksteigerung oder Wasseraufbereitung innerhalb der Verbrauchsanlage an die Wassergenossenschaft unaufgefordert zu melden, bevor die diesbezüglichen Anlagenteile in Betrieb genommen werden.
- 12.4. Anschlussnehmer sowie Inhaber angeschlossener Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme von erforderlichen Arbeiten an Anlagen der Wassergenossenschaft sowie die Überwachung durch die Wassergenossenschaft oder von ihr Beauftragter zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der eigenen Objekte und Räume zu gestatten.
- 12.5. Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlage, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes (z.B.: Ausbau des Haushaltes, Schwimmbecken,...) bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit haben (z.B.: Wasseraufbereitung, Wasserbelebung,...) oder Rückwirkungen auf das genossenschaftliche Versorgungssystem befürchten lassen (z.B.: Drucksteigerungsanlagen,...), haben die betroffenen Wasserabnehmer rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der Wassergenossenschaft zu melden und um Genehmigung anzusuchen.

- 12.6. Anschlussnehmer sind verpflichtet, den zusätzlichen Einbau von Auslässen innerhalb der Verbrauchsanlage an die Wassergenossenschaft unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
- 12.7. Anschlussnehmer sind verpflichtet, einen Wechsel in der Person des Eigentümers von angeschlossenen Liegenschaften der Wassergenossenschaft unverzüglich mitzuteilen.
- 12.8. Bestehende Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen der Abnehmer, die den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung nicht entsprechen, sind nach Maßgabe der Notwendigkeit auf deren Kosten anzupassen. Über Notwendigkeit und Art der Anpassung entscheidet die Wassergenossenschaft.
- 12.9. Abweichungen von den Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung sind nur mit Genehmigung der Wassergenossenschaft zulässig.

### **13. Hydranten**

- 13.1 Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Wassergenossenschaft erfolgen. Aus den Hydranten darf das Wasser nicht angesaugt werden. Für Feuerwehrrübungen ist das Einvernehmen mit der Wassergenossenschaft herzustellen.
- 13.2 Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Löschwasserleitungen installiert werden. Deren Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfall entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist verboten und der Wassergenossenschaft unverzüglich zu melden.
- 13.3 Bei Löschwasserleitungen müssen an den Leitungsenden Vorkehrungen vorhanden sein (WC-Spülungen, Waschtischarmaturen u.ä.), die eine ständige Spülung dieser für Feuerlöschzwecke dienenden Leitungen ermöglichen. Die Löschwasserleitungen müssen nach der Wasseruhr installiert werden.
- 13.4 Während eines Brandfalles innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft sind Anschlussnehmer verpflichtet, ihre Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird Anschlussnehmern nicht verrechnet

### **14. Haftung**

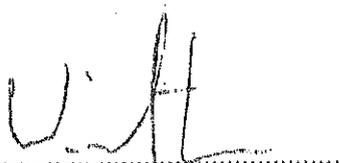
- 14.1. Die Anschlussnehmer haften für alle Schäden, welche aus Zuwiderhandlungen, Nichtbeachtung oder Unterlassungen von Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung, geltender Normen, Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Wassergenossenschaft oder Dritten entstehen, sei dies vorsätzlich, fahrlässig oder durch auffallende Sorglosigkeit.
- 14.2. Gehört die angeschlossene Liegenschaft mehreren Eigentümern, so haften die Anschlussnehmer für die Verpflichtungen aus dieser Wasserleitungsordnung zu ungeteilter Hand.
- 14.3. Die Wassergenossenschaft haftet für keine unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch den Ausfall oder einer Minderung der Wasserversorgung entstehen bzw. haftet die Wassergenossenschaft ausschließlich im Rahmen zwingender gesetzlicher Vorschriften.
- 14.4. Forderungen hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Anforderungen für Trinkwasser hinausgehen, hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes oder einer Wassermenge können nicht gestellt werden und werden daraus abgeleitete Schadensersatzansprüche nicht gewährt.

### 15. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

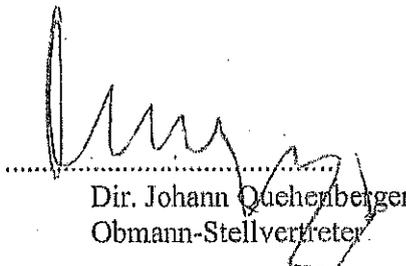
Diese Leitungsordnung tritt am 10. September 2018 in Kraft.

Anwendungsfälle, für welche in dieser Leitungsordnung keine Regelungen getroffen wurden, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Normen und Regelwerke zu substituieren.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der WG Saalbach  
am 10. September 2018 in Saalbach, Hotel Mitterer



Helmut Wimreiter  
Obmann



Dir. Johann Quehenberger  
Obmann-Stellvertreter